DIE KOMMISSION

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. April 1965

betreffend den Antrag der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 115 Absatz (1) des Vertrages, um aus dritten Ländern stammende Antimonoxyde, die sich in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(65/261/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 155 und 115 Absatz (1),

gestützt auf den Antrag, den die Bundesrepublik Deutschland der Kommission mit Schreiben ihrer Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften vom 15. April 1965 vorgelegt hat und demzufolge das Verfahren nach Artikel 115 Absatz (1) des Vertrages eingeleitet werden soll, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhr von Antimonoxyden der Tarifnummer ex 28.28 M des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Bulgarien, der Volksrepublik China, Ungarn, Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei und der UdSSR in die Bundesrepublik Deutschland unterliegt im Rahmen eines diesen Ländern gegenüber eröffneten Globalkontingents mengenmäßigen Beschränkungen, während in den anderen Mitgliedstaaten diese Einfuhrregelung nicht angewandt wird.

Die Einfuhr von Antimonoxyden über andere Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland würde Verkehrsverlagerungen hervorrufen, welche die Durchführung der von der Bundesrepublik Deutschland im Einklang mit dem Vertrag gegenüber den genannten Ländern getroffenen handelspolitischen Maßnahmen verhindern würde.

Unter den derzeitigen Bedingungen ist es den anderen Mitgliedstaaten nicht möglich, die erforderlichen Methoden für die Zusammenarbeit anzuwenden. Die Möglichkeit der Anwendung solcher Methoden wird später geprüft. Unter diesen Umständen muß die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt werden, vorübergehend die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, Antimonoxyde der Tarifnummer ex 28.28 M des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Bulgarien, der Volksrepublik China, Ungarn, Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei und der UdSSR, die sich in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden und in die Bundesrepublik Deutschland wieder ausgeführt werden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 1965.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 29. April 1965

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN